

Die **Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW)** vertritt Ihre Stimmrechte auf sämtlichen wichtigen Hauptversammlungen.

Erfahren Sie, wie die DSW abstimmen wird auf der

### Hauptversammlung der Kap AG am 31. August 2022

Die DSW plant, das Stimmrecht bei allen Beschlussfassungen im Sinne der Verwaltung auszuüben.

#### 1. Vorlagen an die Hauptversammlung gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 Aktiengesetz (AktG)

 ohne Beschluss

#### 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2021

 DSW-Empfehlung: JA

Der ausgewiesene Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2021 in Höhe von 61.093.641,21 EUR soll in Höhe von 7.767.563,00 EUR als Dividende ausgeschüttet (1,00 EUR je dividendenberechtigte Stückaktie) und in Höhe von 53.326.078,21 EUR auf neue Rechnung vorgetragen werden. Hiergegen bestehen keine Bedenken, da die niedrige Ausschüttungsquote ausreichend mit dem aktuellen wirtschaftspolitischen Risikoklima erklärt wird.

#### 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

 DSW-Empfehlung: JA

Es gab keine besonderen negativen Vorkommnisse, die einer Entlastung entgegenstehen.

#### 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

 DSW-Empfehlung: JA

Es wurde, wie bereits im Vorjahr ein gutes Jahresergebnis erwirtschaftet und es gab keine besonderen negativen Vorkommnisse, die einer Entlastung entgegenstehen.

#### 5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2022

 DSW-Empfehlung: JA

Gegen die Wahl von Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Abschlussprüfer bestehen keine Einwände.

## 6. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts 2021

Zustimmung

Gegen den Vergütungsbericht bestehen keine Bedenken. Bereits auf der HV 2021 wurde das dort zum ersten Mal vorgeschlagene Vergütungssystem des Vorstands durch die DSW gebilligt, da es hinreichend klar/verständlich strukturiert und erfolgsbezogen sowie auf Langfristigkeit und Nachhaltigkeit ausgerichtet war und auch die Höhe der Vergütung nicht zu beanstanden war. Der nunmehr zur Abstimmung gestellte Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021 stellt sowohl die im Geschäftsjahr 2021 tatsächlich ausgezahlte als auch hierin angefallene (geschuldete) Vergütung strukturiert und gesondert für jedes Vorstandsmitglied tabellarisch dar. Ferner wird auch das Vergütungssystem in seinen Grundsätzen nochmals dargestellt und erläutert. Gleiches gilt für die Vergütung des Aufsichtsrates. Der Prüfer des Vergütungsberichts beanstandete ebenfalls keine Mängel im Rahmen seiner Prüfung nach § 162 Abs. 3 AktG.

## 7. Beschlussfassung über die Neuwahl der Aufsichtsratsmitglieder

✔ DSW-Empfehlung: JA

Alle (erneut) zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder sind bereits aktuell Mitglieder des Aufsichtsrats. Alle Mitglieder sind hinreichend qualifiziert für das Mandat und haben auch angesichts ihrer sonstigen Verwaltungsmandate ausreichend zeitliche Kapazitäten für die Wahrnehmung des hiesigen Aufsichtsratsmandats. Zwar handelt es sich bei Herrn Christian Schmitz und Herrn Viktor Rehart um Vertreter des Großaktionärs The Carlyle Group und auch mit der RB Capital Group bestehen geschäftliche Beziehungen der Gesellschaft, sodass es sich auch bei Herrn Roy Bachmann nicht um ein unabhängiges Aufsichtsratsmitglied handelt. Jedoch existieren mit den weiteren vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitgliedern ausreichend unabhängige Mitglieder, sodass auch aus dieser Perspektive nichts gegen die Wahl der vorgeschlagenen Personen spricht.

## 8. Beschlussfassung über die Änderung von § 13 Abs. 1 der Satzung zur Anpassung der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats und über das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats

✔ DSW-Empfehlung: JA

Das Vergütungssystem des Aufsichtsrates soll wie folgt geändert werden:

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung. Die Grundvergütung beträgt 50.000,00 EUR (zuvor: 25.000,00 EUR) je Mitglied. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält das 1,5-fache dieser Grundvergütung (zuvor: das 2-fache). Sein Stellvertreter erhält das 1,1-fache dieser Grundvergütung (zuvor: das 1,5-fache). Der Vorsitzende eines Ausschusses erhält 8.000,00 EUR und ein Mitglied eines Ausschusses erhält 4.000,00 EUR zusätzlich zu der Grundvergütung (zuvor: keine Zusatzzahlung).

Angesichts des Wachstums der Gesellschaft und der damit einhergehenden erhöhten Arbeitsbelastung ist das neue Vergütungssystem gerade noch akzeptabel, auch wenn die Bezüge durchaus signifikant angehoben werden sollen.

## 9. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder

 **DSW-Empfehlung: NEIN**

Das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder wurde erstmals von der Hauptversammlung am 30. September 2021 gebilligt. Auch die DSW hat das vorgeschlagene Vergütungssystem auf dieser HV mitgetragen, da es hinreichend klar/verständlich strukturiert und erfolgsbezogen sowie auf Langfristigkeit und Nachhaltigkeit ausgerichtet war und auch die die Höhe der Vergütung nicht zu beanstanden war. Am 11. Juli 2022 hat der Aufsichtsrat das Vorstandsvergütungssystem in folgenden Punkten geändert:

a. Der Anteil der festen Vergütung (Jahresgrundgehalt) an der Ziel-Gesamtvergütung beträgt nun 33-34 % (bislang: 60-65 %). Der erhöhte Anteil der kurzfristigen variablen Vergütung (Jahresbonus und Transaktionsbonus) an der Ziel-Gesamtvergütung liegt bei 52-56 % (bislang: 15-20 %), während die langfristige variable Vergütung (virtueller Aktienplan) mit 11-12 % (bislang 20-25 %) den leicht reduzierten Anteil an der Ziel-Gesamtvergütung darstellt.

b. Hinsichtlich der kurzfristigen variablen Vergütung wurde der Jahresbonus um einen möglichen Sonderbonus ergänzt. Dies soll der Gesellschaft und den größeren Aktionären erlauben, mit den Vorstandsmitgliedern für den Fall der Durchführung einer oder mehrerer außergewöhnlicher Transaktionen die Zahlung eines nach Umfang und Erfolg bemessenen Sonderbonus zu vereinbaren. Die Zielgröße dieses Sonderbonus soll 100 % der Summe des Jahresgrundgehalts und des Jahresbonus betragen, und der Maximalbetrag dieses Sonderbonus soll bei 200 % dieser Summe liegen.

c. Die Gesamtvergütung eines Vorstandsmitglieds soll auf maximal EUR 2.500.000 pro Jahr für den Vorstandssprecher bzw. -vorsitzenden und EUR 2.450.000 pro Jahr für ein ordentliches Vorstandsmitglied heraufgesetzt werden.

Durch die Anpassung des Vergütungssystem wird dieses zwar stärker auf eine variable Vergütung ausgelegt – dies jedoch nur hinsichtlich der kurzfristigen variablen Vergütung. Insbesondere wird auch der Anteil der langfristigen variablen Vergütung signifikant vermindert, wodurch ersichtlich insbesondere kurzfristige Profite zulasten von langfristigem Wachstum belohnt werden sollen. Dies wird auch durch die Sonderbonusregelung unterstrichen. Eine solche Änderung kann von der DSW nicht mitgetragen werden, da so falsche Anreize gesetzt werden. Dies gilt zudem erst recht, da die Maximalvergütung unangemessen erhöht werden soll (Maximalvergütung pro Jahr pro Vorstandsmitglied zuvor 1.600.000,00 EUR).

## 10. Beschlussfassung über die Änderung des Unternehmensgegenstands und eine entsprechende Änderung der Satzung

 **DSW-Empfehlung: JA**

Gegen den Beschlussvorschlag bestehen keine Einwände.

Unsere Abstimmungsempfehlungen liegen die DSW-Richtlinien zur Stimmrechtsausübung zugrunde. Weitere Informationen zu den DSW-Richtlinien erhalten Sie hier.

Die DSW behält sich Abweichungen beim Abstimmungsverhalten vor, sofern sich dies aufgrund neuer Erkenntnisse als notwendig erweisen sollte.